

# Hochschule Osnabrück

## University of Applied Sciences

### Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Controlling und Finanzen

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.12.2012,  
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 09.01.2013, veröffentlicht am 23.01.2013*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Controlling und Finanzen aus dem Wintersemester 2010/2011 in der Fassung vom 04.07.2012 ( veröffentlicht am 03.08.2012) geändert.

#### **§ 2 Änderung**

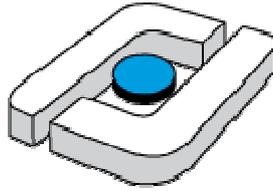
§ 1 Dauer und Gliederung wird ergänzt durch Absatz 2 Konkretisierung der Leistungspunkte: Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

#### **§ 3 Übergangsregelung**

Diese Änderung tritt sofort nach Veröffentlichung für alle Studierende in Kraft.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.



# Hochschule Osnabrück

## University of Applied Sciences

### Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Controlling und Finanzen

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.12.2012,  
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 09.01.2013, veröffentlicht am 23.01.2013*

#### **§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.

**(2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.**

#### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“.

#### **§ 3 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich zu beantragen.

(2) Abweichend vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit vier Monate.

#### **§ 4 Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.